

Jugendwohlfahrts- pflege und Sozial- politik

Vortragsdisposition

von Dr. Walter Friedländer,
Berlin



Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt,
Berlin SW 68, Belle-Alliance-Platz 81

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Sozialwissenschaftliche Fakultät
Archiv

8277

Gliederung.

- I. Zusammenhang.
- II. Die praktische Verwirklichung der Jugendwohlfahrt.:
 - A. Die Träger der Arbeit.
 - B. Die Jugendfürsorge:
 1. Vormundschaften.
 2. Öffentliche Fürsorge.
 3. Pflegekinderschutz.
 4. Gefährdetenfürsorge:
 - a) Schutzaufsicht.
 - b) Fürsorgeerziehung.
 - c) Jugendgerichtshilfe.
 5. Heilerziehung.
 6. Allgemeine Erziehungsfürsorge.
 - C. Jugendpflege:
 1. Erholungsfürsorge.
 2. Ernährungsfürsorge.
- III. Geistige Jugendpflege und Leibesübungen.
- IV. Schluß.
- V. Literatur.

A38277

I. Zusammenhang.

Die Sozialpolitik hat in ihrer Zielrichtung auf eine allgemeine Besserung und Sicherung der Lebensverhältnisse der arbeitenden Massen durch Maßnahmen der Fürsorge für den einzelnen immer stärkere Ergänzung erfahren. Trotz der Verschiedenheit des Ausgangspunktes zeigt sich, besonders in der vorbeugenden Arbeit, weitgehende Gemeinschaft des Zieles der Sozialpolitik und der Fürsorgebestrebungen. Dies gilt besonders für die Jugendwohlfahrt, für die noch stärker als die allgemeine Wohlfahrtspflege die vorbeugende Arbeit und die Erziehungstätigkeit in erster Linie steht. Die Maßnahmen der Jugendwohlfahrt (Jugendfürsorge und Jugendpflege) erweisen sich im großen Umfange als sozialpolitisch bedeutsam.

II. Die praktische Verwirklichung der Jugendwohlfahrt.

A. Die Träger der Arbeit.

Die Durchführung der Jugendwohlfahrt erfolgt in der Hauptsache durch die Jugendämter, die in kleineren Städten und ländlichen Bezirken vielfach mit dem Wohlfahrtsamt vereinigt sind, sowie durch eine in den verschiedenen Teilen Deutschlands verschieden starke Beteiligung der sogenannten freien Jugendhilfe, d. h. der Organisationen, die sich mit der freiwilligen Jugendwohlfahrt

fahrtspflege beschäftigen. Unter den letzteren hat sich neben den evangelischen Organisationen, die in der inneren Mission, und den katholischen Vereinigungen, die im Caritasverband zusammengefaßt sind, in den letzten Jahren vor allen Dingen die Arbeiterwohlfahrt kraftvoll entwickelt.

Sie geht von der Erkenntnis aus, daß eine möglichst weitgehende Zusammenfassung der Wohlfahrtsarbeit an den amtlichen Stellen notwendig und erwünscht ist, und stellt die starken Kräfte ihrer zahlreichen ehrenamtlichen Mitglieder der öffentlichen Jugendwohlfahrt in weitestem Maße zur Verfügung. Bei den anderen Organisationen der freien Jugendhilfe zeigt sich vielfach hemmend, daß sie mit einer gewissen Eifersucht auf die Entwicklung der Jugendamtsarbeit sehen und deshalb häufig an der vollen Zusammenarbeit gehindert werden, die durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geschaffen werden sollte.

Die Mitwirkung der Arbeiterwohlfahrt an der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege beschränkt sich nicht auf ein einzelnes Gebiet; sie wendet sich sowohl der Mütterberatung, der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge*) in unterstützender Tätigkeit der amtlichen Stellen zu, als auch der Betreuung von Mündeln und Waisenkindern, von Pflegekindern und besonders der gesamten Gefährdeten-Fürsorge (Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe).

Auf dem Gebiete der Jugendpflege (Einrichtung von Kindergärten und Horten, Jugendwanderungen, Ferienlager, Erholungsfürsorge in Heimen und Pflegestellen,

*) Vgl. „Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt“, „Sozialismus und Bevölkerungspolitik“ (Thüring. Verlagsanstalt, Jena 1926); Louise Schröder „Mutter und Säugling in der Gesetzgebung“ (Dietz, Berlin 1925).

Kinderspeisungen) erfolgt die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt zumeist in enger Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde, den Arbeitersportverbänden, den Naturfreunden und allen Arbeiter-Kulturorganisationen; dies gilt besonders auch von einer weitgehenden Förderung der Leibesübungen und des Sports.

B. Die Jugendfürsorge.

1. Vormundschaften.

Der Schutz und die wirtschaftliche wie erzieherische Sicherung der unehelichen und elternlosen Kinder wird von den Jugendämtern, die fast überall gleichzeitig Träger der öffentlichen Fürsorge sind, in erster Linie wahrgenommen.

Einzelvormünder spielen nur noch eine geringere Rolle, und zwar meist für eheliche Kinder, die ihre Eltern verloren haben. Durch den Zusammenhang des Jugendamts als Vormund und als Fürsorgeverband wird in der Zeit der größten Gefährdung des Kindes, kurz nach der Geburt, die wirtschaftliche Existenz von Mutter und Kind sichergestellt (Wochenfürsorge), soweit dies nicht durch andere Maßnahmen der Sozialpolitik (Versicherungsträger) geschieht. Der erfahrene Amtsvormund kann durch rechtzeitiges Herantreten an den Erzeuger des Kindes für die Zukunft die wirtschaftliche Existenz des Kindes sichern.

Die Erziehung des Kindes wird im Wege des Pflegekinderschutzes laufend überwacht. Der gegenwärtig im Reichstag vorliegende Gesetzentwurf will die äußere Stellung des unehelichen Kindes noch günstiger gestalten, dem Vater größere Rechte einräumen, die Mehrverkehrseinrede beseitigen, die Adoption erleichtern.

2. Öffentliche Fürsorge.

Soweit Kinder von ihren Eltern oder sonstigen Angehörigen nicht versorgt werden können, tritt die öffentliche Fürsorge (früher Waisspflege genannt) für sie ein. Erziehung erfolgt neuerdings überwiegend in geeigneten Pflegestellen, sonst in Waisen- und Erziehungsanstalten, die bisher noch ganz überwiegend von konfessionellen Organisationen geleitet werden. Eine Anzahl größerer und mittlerer Städte sowie einige Provinzialverbände haben sich erfreulicherweise in stärkerem Maße eigene Anstalten eingerichtet, bei denen der Schwerpunkt nicht in der bekenntnismäßigen Beeinflussung, sondern in einer möglichst guten Allgemeinbildung der Kinder liegt.

3. Pflegekinderchutz.

Alle Kinder, die nicht im Elternhause erzogen werden, sondern ganz oder teilweise in fremden Familien aufwachsen, stehen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz unter dem Schutze des Jugendamtes; die Pflegestelle darf nur nach vorheriger Prüfung mit seiner Genehmigung besetzt werden, eine fortlaufende Aufsicht schützt in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht diese Kinder bis zum 14. Lebensjahre. Die Aufhebung der früheren Polizeiaufsicht ermöglicht jetzt eingehende pädagogische Beratung und die geeignete Auswahl von Pflegestellen, die für das Gedeihen und die rechte Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung sind.

4. Gefährdetenfürsorge.

Von besonderer Wichtigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge ist in letzter Zeit die Gefährdetenfürsorge

geworden^{*)}). Auf diesem Gebiete hat sich besonders intensive Mitarbeit der freiwilligen, ehrenamtlich tätigen Kräfte in Verbindung mit den amtlichen Organen der Fürsorge als notwendig herausgestellt.

Die Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt haben deshalb in der Gefährdetenfürsorge durch Schulung der Helfer für die Aufgaben der Ermittlung, Schutzaufsicht und Jugendgerichtshilfe eine große Anzahl im Berufsleben stehender Männer und erfahrener Frauen aus der erwerbstätigen Bevölkerung herangebildet und unterstützen tatkräftig die öffentliche Jugendfürsorge. Dies gilt besonders von städtischen und industriellen Bezirken; es ist zu wünschen, daß auch für die ländlichen Bezirke diese Entwicklung fortschreitet.

a) S c h u t z a u f s i c h t.

Die Schutzaufsicht wird auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts oder des Jugendgerichts als Erziehungsmaßnahme, nicht als Strafe durchgeführt, kann aber auch mit dem freiwilligen Einverständnis der Eltern ohne gerichtliches Zutun eingerichtet werden. Ein Helfer wird damit beauftragt, in Unterstützung der elterlichen Erziehung auf den gefährdeten jungen Menschen einzuwirken, um ihn zum Guten zu lenken.

Vielerorts liegen sehr günstige Erfahrungen vor mit Helfern aus der Arbeiterschaft, die an berufliche Interessen des gefährdeten Jugendlichen anknüpfen oder mit jungen Frauen und Männern aus der älteren Jugendbewegung, die kameradschaftlich auf Jungen und Mädchen

^{*)} Landgerichtsdirektor H. Francke „Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung“ (F. A. Herbig, Berlin 1926).

einwirken. Die Schutzaufsicht beschränkt die elterliche Gewalt nicht, sondern will die Erziehungskräfte der Eltern oder sonstigen Erzieher nur verstärken.

b) Fürsorgeerziehung.

Sie ist öffentliche Erziehung in Anstalten und Pflegefamilien, wobei die Fürsorgeerziehungsbehörde im wesentlichen an die Stelle der elterlichen Gewalt tritt. Bei gut durchgeführter Fürsorgeerziehung erfolgt zunächst eine Beobachtung in einer Durchgangsstation, erst dann eine Unterbringung in geeigneter Anstalt oder Familie.

Im allgemeinen sind modern eingerichtete, pädagogisch einwandfreie Anstalten noch außerordentlich selten, wengleich vielfach rein äußerlich moderne Erziehungstheorien vertreten werden. In der Auffassung der Bevölkerung hat die Fürsorgeerziehung auch heute noch größtenteils den früheren Strafcharakter; Jungen und Mädchen fürchten die Fürsorgeerziehung weit mehr als das Gefängnis.

Von seiten der Arbeiterwohlfahrt sind in den letzten Jahren vielfach grundsätzliche Reformierungswünsche geltend gemacht worden und eine Aufhebung der Fürsorgeerziehung in der gegenwärtig geltenden Form zugunsten einer allgemeinen öffentlichen Erziehung bei mangelnder häuslicher Beeinflussung angestrebt*).

Neuerdings ist als Musteranstalt für gefährdete, schulentlassene Mädchen (Fürsorgezöglinge und andere gefährdete Mädchen) vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt das Erziehungsheim Immenhof b. Hützel eingerichtet worden.

*) Min.-Rat Dr. Hans Maier „Brauchen wir noch Fürsorgeerziehung?“ in „Arbeiterwohlfahrt“, 1. Jahrgang, Heft 5, S. 129.

c) Jugendgerichtshilfe.

Während nach dem neuen Jugendgerichtsgesetz Kinder bis zum 14. Jahre nicht strafbar sind und nur fürsorgerisch betreut werden können, kommt für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, die besondere soziale Hilfsarbeit der Jugendgerichtshilfe in Betracht.

Sie soll für das Jugendgericht und den Jugendstaatsanwalt schon im Vorverfahren ein klares Bild über die sozialen Verhältnisse und die Persönlichkeit des Jugendlichen gewähren und alsbald mit dem Bekanntwerden der Straftat eine erzieherische Einwirkung auf ihn ausüben.

Die Durchführung der Jugendgerichtshilfe liegt größtenteils bei den Fürsorgerinnen der Jugendämter, die durch freiwillige Helfer aus der Bevölkerung und der freien Jugendwohlfahrtspflege, besonders auch aus den Kreisen der Arbeiterwohlfahrt unterstützt werden. In einigen Teilen Westdeutschlands und in gewissen ländlichen Bezirken wird die Jugendgerichtshilfe durch die freien Organisationen ausschließlich ausgeübt, wobei eine konfessionelle Scheidung vermieden werden sollte. Im Jugendgerichtstermin ist stets auch ein Vertreter des Jugendamts bzw. der Jugendgerichtshilfe anwesend. Nach dem Termin erfolgt im allgemeinen eine nachgehende Betreuung, zuweilen auch die Ausübung der eigentlichen Schutzaufsicht, um den jungen Menschen vor weiteren Fehlritten zu bewahren.

5. Heilerziehung.

Noch engere Beziehungen zu den Maßnahmen der Sozialpolitik haben die Teile der Fürsorge, die sich mit gesundheitlich gefährdeten oder schon erkrankten Kindern

befassen. Es ist hierbei festzuhalten, daß ein großer Teil der allgemein gefährdeten Kinder auch psychisch anormal ist. Nach den Untersuchungen von Prof. Gregor, Flehingen, besteht der größte Teil der Fürsorgezöglinge aus Psychopathen; dieselben Erfahrungen werden in allen anderen Anstalten gemacht.

Es ergibt sich hieraus, daß vom ärztlichen wie vom pädagogischen Standpunkt in zahlreichen Fällen eine Heilbehandlung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen notwendig ist. Die hierfür notwendige Beratung erfolgt in den Psychopathenfürsorgestellen (meist den Jugendämtern angegliedert) durch Fachärzte und Pädagogen.

Die Maßnahmen der Heilerziehung werden zum Teil in ambulanter Form, zum größeren Teile aber in hierfür besonders eingerichteten Anstalten durchgeführt, von denen bisher in Deutschland keine große Zahl wirklich gutgeleiteter Heime vorhanden ist. (Beispiel: Anstalten des Vereins für jugendliche Psychopathen; Jugendsanatorium Dr. Isemann, Nordhausen; Jugendsanatorium Nordeck, Bergstraße.)

Die soziale Schwierigkeit liegt hier meist darin, daß nach erfolgreicher Behandlung in einem Psychopathenheim die Rückkehr in die traurigen häuslichen Verhältnisse jahrelange Mühen zu zerstören droht.

Besondere Behandlung erfordern die jugendlichen Krüppel. Während sie früher ganz vernachlässigt, späterhin fast ausnahmslos in Anstalten behandelt wurden, geht man neuerdings zu einer stärkeren ambulanten Behandlung über, benutzt die Anstaltsbehandlung nur als Ausgangspunkt und gelegentliche Unterstützung.

In Preußen sind durch das Krüppelfürsorgegesetz für alle Kreise Krüppelfürsorgestellen eingerichtet, die unter

fachärztlicher Leitung einen durch das Jugendamt zu genehmigenden Entkrüppelungsplan aufstellen, der für jedes verkrüppelte Kind die bestmögliche Heilung erstrebt.

6. Allgemeine Erziehungsfürsorge.

Von größter sozialer Bedeutung für die werktätigen Schichten der Bevölkerung sind die Kindergärten und Horte. Sie sollen den erwerbstätigen Eltern die Möglichkeit geben, ihr Kind in sachgemäßer Pflege zu lassen, die aber darüber hinaus in der Gemeinschaft der Kinder eine wirklich aufbauende Erziehungsarbeit ermöglicht. Leider lassen die Kindergärten und Horte heute noch vielfach einen wirklich modernen Geist der Erziehung vermissen und beschränken sich auf die Beschäftigung der Kinder, während ihre eigentliche Aufgabe einer lebendigen, erzieherischen Förderung im Gemeinschaftsgeist noch unerfüllt bleibt. Die Kindergärten sind für die vorschulpflichtigen Kinder bestimmt und werden zumeist nach den Fröbelschen Grundsätzen, neuerdings zuweilen auch nach dem System von Dr. Maria Montessori eingerichtet.

Die Horte nehmen die Kinder nach der Schule auf, geben ihnen im allgemeinen eine ausreichende, nahrhafte Mittagsmahlzeit, nach der Mittagsruhe werden die Schularbeiten beaufsichtigt und der Rest des Nachmittags zu gemeinschaftlichen Spielen, Handfertigkeiten und dergleichen verwandt. In den letzten Jahren tritt im Zusammenhang mit der starken Arbeitslosigkeit der Jugendlichen das Problem der Beschäftigung und Förderung der arbeitslosen oder sonst stark gefährdeten, älteren, schulentlassenen Jugendlichen stärker hervor*). Auf dem

*) Vgl. Dr. Erna Magnus, „Werkhelme für jugendliche Erwerbslose“, Berlin 1927, Herbig.

Jugendgerichtstag in Stuttgart im September 1927 ist angeregt worden, für gefährdete Jugendliche, die sich nicht für die Jugendgruppen der Jugendbewegung eignen, Abendheime für Jugendliche (Jugendhorte) einzurichten.

C. Jugendpflege.

Noch stärkeren Zusammenhang mit der Sozialpolitik als die Jugendfürsorge haben die Maßnahmen der Jugendpflege, die sich überwiegend als vorbeugende, sozialpolitische Maßnahmen in ihrer Auswirkung darstellen.

1. Erholungsfürsorge.

In gewissem Zusammenhang mit der vorher geschilderten Heilfürsorge für Kinder und Jugendliche steht die Erholungsfürsorge, die zur Kräftigung schwächerer oder zarter Kinder nach Krankheiten oder nach konstitutioneller Anlage bestimmt ist. Sie wird jetzt allgemein nicht nur in Großstädten und Industriegebieten durchgeführt.

Als Methode setzt sich in letzter Zeit immer stärker die etwa 6—12wöchige Verschickung in geeignete Heime, oft an der See oder im Gebirge, durch, während die Pflege in Einzelstellen auf dem Lande allmählich zurückgeht. Sozialhygienisch und pädagogisch sprechen weit größere Vorteile für die Verschickung in geeignete Heime und Anstalten, als für die Landstellen, die oft nur eine billige Arbeitskraft suchen.

2. Ernährungsfürsorge.

Aehnlichen, vorbeugenden Schutz gegen Unterernährung und damit gegen spätere Erkrankungen bietet die Ernährungsfürsorge für Kleinkinder und Schulkinder, die

nach ärztlicher Auswahl durch Säuglingsfürsorgestellen oder Schulärzte und nach sozialen Gesichtspunkten erfolgt.

Die Form der Ernährungsfürsorge bildet entweder ein Frühstück unter Beigabe von Milch und Kakao oder kräftiger Suppe, in steigendem Maße in letzter Zeit auch eine ordentliche Mittagsmahlzeit. Als glücklich hat sich eine Verbindung der Ernährungsfürsorge mit den Kindergärten und Horten herausgestellt.

III. Geistige Jugendpflege und Leibesübungen.

Zur Unterstützung der Jugendbewegung in ihren kulturellen Bestrebungen und in der körperlichen und gesundheitlichen Förderung der Jugendlichen werden von den Jugendämtern Jugendheime als Mittelpunkt für die Erziehungsarbeit der Jugendgruppen zur Verfügung gestellt und die kulturelle Tätigkeit der Gruppen durch geldliche Zuschüsse, gemeinschaftliche Veranstaltungen, Kurse in Sprachen, Gymnastik, Wanderkunde und pädagogische Fragen sowie Vorträge unterstützt.

Die Arbeit erfolgt in gleichem Umfange im Zusammenhang mit den Ortsausschüssen für Leibesübungen und Jugendpflege, die vielfach mit dem Jugendamt verbunden sind. Für die Leibesübungen und den Sport wird durch die Bereitstellung von Spielplätzen, Schwimmbädern, Sportübungsstätten, an manchen Stellen auch durch die Gewährung von Sportgerät für die einzelnen Gebiete der Leibesübungen gesorgt.

IV. Schluß.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß alle Maßnahmen der Sozialpolitik durch die pädagogischen, sozialen und hygienischen Maßnahmen der Jugendwohlfahrt aufs nachhaltigste unterstützt werden und die Lage der arbeitenden Klasse durch diese ergänzende, vorbeugende und erzieherische soziale Arbeit in ihrem schweren Kampfe etwas erleichtert wird.

V. Literatur zum Gesamtreferat.

Marie Juchacz u. a. „Jugendwohlfahrt“ (Kommunale Praxis I., J. H. W. Dietz, Berlin 1924).

W. Friedländer, „Grundzüge des Jugendrechts“ (G. Martin Verlag, Itzehoe 1924).

M. Juchacz—Heymann, „Die Arbeiterwohlfahrt“ (J. H. W. Dietz, Berlin 1924).